

Stadt Bergisch Gladbach



Bebauungsplan Nr. 2118 – Jakobstraße –

Spezielle Artenschutzrechtliche Prüfung zum Bebauungsplan

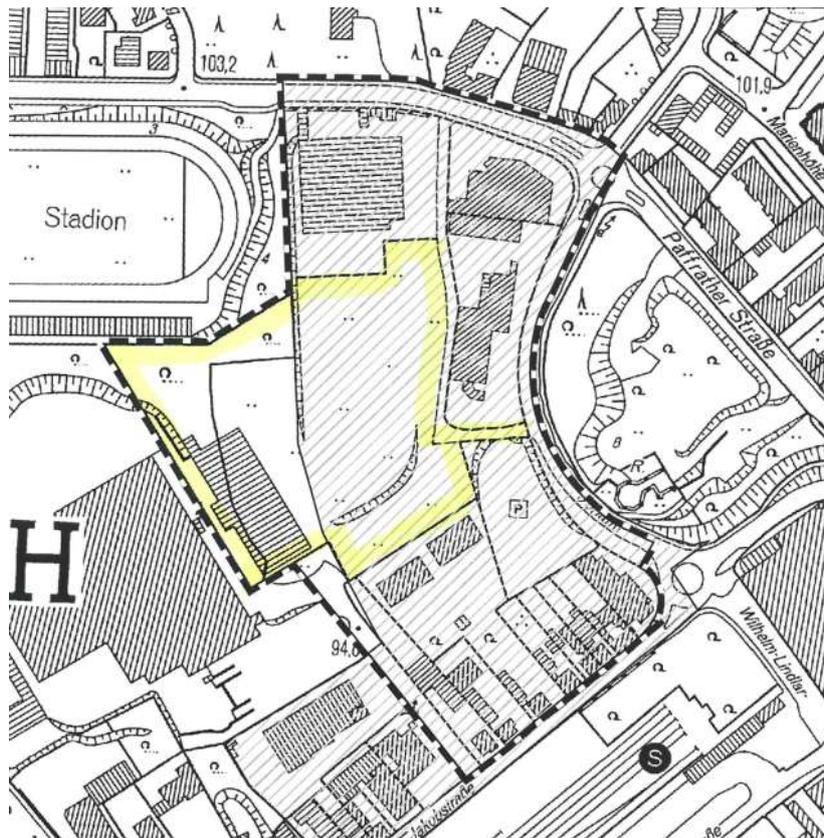
**Erstellt von
Stadt Bergisch Gladbach
Fachbereich Umwelt und Technik – Umweltschutz –**

August 2021

Anlass

Der Anlass für die Erstellung des Bebauungsplanes ist der Ansiedlungswunsch der Firma ISOTEC GmbH auf Teilen des sog. ehemaligen Köttgen-Geländes. Auf dem ehemaligen Gießerei-Gelände sollen sowohl ein neuer Verwaltungssitz als auch ein Tagungs- und Gästehaus als Kernbereich des „ISOTEC-Campus“ entstehen. Dieser Kernbereich soll im Norden und Westen durch eine gewerbliche Nutzung und im Süden durch eine Wohnnutzung flankiert werden.

Zur Ermittlung der Auswirkungen des Bebauungsplanverfahrens auf geschützte Arten wird eine Artenschutzrechtliche Prüfung (ASP) durchgeführt.



Für den gelb markierten Bereich wurde im vorab durchgeführten Baugenehmigungsverfahren für den Verwaltungsbau von dem Büro für Ökologie, Kartierungen und Flächenbewertungen Manfred Henf, Mettmann für die Firma Isotec 2017 eine Artenschutzprüfung erstellt und vom Rheinisch-Bergischen Kreis diesbezüglich eine Zustimmung mit Nebenbestimmungen erteilt. Die Halle wurde zwischenzeitlich bereits abgerissen. Die Ergebnisse und Hinweise für die Planung werden in dieser Artenschutzprüfung berücksichtigt.

Abb.1 Geltungsbereich B-Plan Nr. 2118 – Jakobstraße –

© Stadt Bergisch Gladbach Geobasisdaten Rheinisch Bergischer Kreis Amt für Liegenschaftskataster und Geoinformation

Plangebiet



Abb. 2: Luftbild 2019

© Stadt Bergisch Gladbach Geobasisdaten Rheinisch Bergischer Kreis Amt für Liegenschaftskataster und Geoinformation

Das Plangebiet nordwestlich des S-Bahnhofes in Bergisch Gladbach wird begrenzt durch die Paffrather Straße, die Johann-Wilhelm-Lindlar-Straße, die Jakobstraße, den Paul-Köttgen-Weg sowie von einem Fachmarkt und dem Stadion Belkawa Arena und hat eine Größe von ca. 6 ha.

Die Fläche der Firma Isotec (siehe Abb.1) wurde bereits für eine Bebauung vorbereitet. Die Halle wurde abgerissen, der auf dem Luftbild deutlich erkennbare große Parkplatz zurückgebaut, geschreddertes Material aufgeschichtet und Flächen eingeebnet. Davon unberührt ist die kleine Waldfläche südlich des Stadions und Randstrukturen, teilweise mit Sträuchern, Birken und Säumen bewachsen.

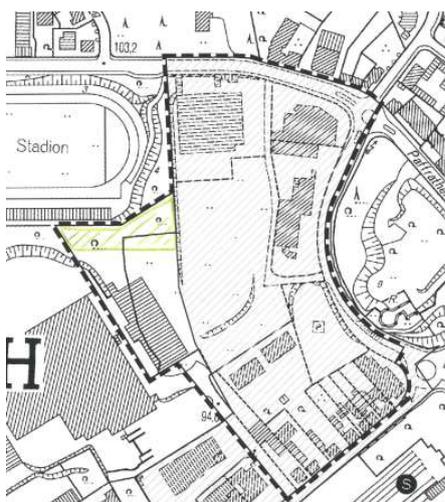


Abb.3: Restwald im Plangebiet

© Stadt Bergisch Gladbach Geobasisdaten Rheinisch Bergischer Kreis Amt für Liegenschaftskataster und Geoinformation

Im Plangebiet lassen sich die Lebensraumtypen Laubwald, Gebäude, Gehölze, Brachflächen und Siedlungsflächen mit Parkplätzen unterscheiden. Große Flächen sind versiegelt oder teilversiegelt. Die Mehrfamilienhäuser an der Jakobstraße verfügen nur über wenig strukturierte Grünflächen zwischen den einzelnen Häusern. Der Restwaldbestand im Plangebiet hat eine Größe von nur ca. 1700m², wird aber auf dem Gelände des Stadions fortgeführt. Im nördlichen Teil charakterisieren die Gebäude von Kfz Betrieben, PKW Stellflächen und der denkmalgeschützte Ausstellungspavillon der ehemaligen Fa. Köttgen das Bild.

Schutzwürdige Biotope sind im Umfeld des Plangebietes im Biotopkataster NW kartiert: Die Biotope BK-5008-535 Kleine verwilderte Grünanlage (Kalkschutthang) und BK-5008-531 Waldrest bestimmen

ihren Wert durch ihre Eignung als Vernetzungselement. Im Plangebiet selbst sind keine schutzwürdigen Biotopflächen vorhanden.

Artenschutzrechtliche Grundlagen

Die Notwendigkeit zur Durchführung einer Artenschutzprüfung (ASP) im Rahmen von Planungsverfahren oder bei der Zulassung von Vorhaben ergibt sich aus den unmittelbar geltenden Regelungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. §§ 44 Abs. 5 und 6 und 45 Abs. 7 BNatSchG. Damit sind die entsprechenden Artenschutzbestimmungen der FFH-RL (Art. 12, 13 und 16 FFH-RL) und der V-RL (Art. 5, 9 und 13 V-RL) in nationales Recht umgesetzt worden. Bei Zuwiderhandlungen gegen die Artenschutzbestimmungen sind §§ 69ff BNatSchG zu beachten.

Vorhaben in diesem Zusammenhang sind: 1.) nach § 15 BNatSchG i.V.m. §§ 4ff LG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft. Mögliche Trägerverfahren sind in § 6 Abs. 1 LG genannt (z. B. Erlaubnisse, Genehmigungen, Planfeststellungen). 2.) nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben (§§ 30, 33, 34, 35 BauGB).

Gemäß § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG sind die „nur“ national geschützten Arten von den artenschutzrechtlichen Verboten bei Planungs- und Zulassungsvorhaben freigestellt. Sie werden wie alle nicht geschützten Arten nur im Rahmen der Eingriffsregelung behandelt. Bei allen anderen nicht genehmigungspflichtigen Maßnahmen und Tätigkeiten (z.B. Umbau-Maßnahmen, Abrissarbeiten, Renovierungsarbeiten) finden die artenschutzrechtlichen Verbote uneingeschränkt Anwendung, so dass in diesen Fällen die „nur“ national geschützten Arten zu beachten sind. Der Prüfumfang einer ASP beschränkt sich damit auf die europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten.

Zugriffsverbote (§ 44 Abs. 1 BNatSchG)

Im Zusammenhang mit der Bauleitplanung und der Genehmigung von Vorhaben sind für die europäisch geschützten Arten die in § 44 Abs. 1 BNatSchG formulierten Zugriffsverbote zu beachten. Es ist verboten...

- ... Tiere zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- ... Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so erheblich zu stören, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert,
- ... Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Tiere aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- ... Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Vorhaben in diesem Zusammenhang sind nach §15 BNatSchG i.V.m. §§4 ff LG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben (§§ 30, 33, 34, 35 BauGB).

Sonderregelungen (§ 44 Abs. 5 und 6 BNatSchG)

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG ergeben sich u. a. bei der Bauleitplanung und der Genehmigung von Vorhaben die folgenden Sonderregelungen: Sofern die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird, liegt kein Verstoß gegen die Zugriffsverbote Nr. 1, 3 und 4 vor. Soweit erforderlich gestattet der Gesetzgeber die Durchführung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (vgl. „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“ Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010 Anlage 1, Nr. 2). Diese können im Sinne von Vermeidungsmaßnahmen auch dazu beitragen,

das Störungsverbot Nr. 2 abzuwenden. Zusätzlich besteht die Möglichkeit zur Umsetzung eines speziellen Risikomanagements (vgl. siehe oben Anlage 1, Nr. 4). Gegebenenfalls lassen sich die Zugriffsverbote durch ein geeignetes Maßnahmenkonzept erfolgreich abwenden.

Ergibt die Prüfung, dass ein Vorhaben trotz dieser Maßnahmen sowie trotz des Risikomanagements einen der oben genannten Verbotstatbestände erfüllen könnte, ist es grundsätzlich unzulässig. Über die förmliche Zulassung einer Ausnahme oder Befreiung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG entscheidet die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständige Stelle (Artenschutz) des Rheinisch Bergischen Kreises.

Immissionsschutzrichtlinie

Im Anhang zur Immissionsschutzrichtlinie NRW finden sich Hinweise über die schädliche Einwirkung von Beleuchtungsanlagen auf Tiere - insbesondere auf Vögel und Insekten - und Vorschläge zu deren Minderung. Der Anhang ist im Baugenehmigungsverfahren zu beachten.

Nördlich des Plangebietes grenzt direkt das Sportgelände der BELKAW Arena an. Der Gehölzstreifen zwischen Sportgelände und Bebauungsplan wurde bisher bei Betrieb der bestehenden Flutlichtanlage für die Nutzung von Fledermäusen und nachtaktiven Insekten beeinträchtigt (Lichtverschmutzung). Zurzeit wird die Flutlichtanlage des Sportplatzes neu konzipiert, wobei die Hinweise des Anhangs berücksichtigt werden. Durch die Ausrichtung und Abstrahlung der Leuchten und die Wahl insektenfreundlicher Leuchtmittel wird die neue Flutlichtanlage zu einer deutlich verbesserten Situation führen.

Im Plangebiet sind vor allem bei der Außenbeleuchtung von Gebäuden, der Wahl von Werbeleuchten und der Auswahl der Straßenbeleuchtung der Anhang der Immissionsschutzrichtlinie zu beachten. Im Bebauungsplan sollte der folgende Hinweis aufgenommen werden:

Artenschutz

Bei der Beleuchtung des Geländes sowie der Ausgestaltung von Lichtwerbeanlagen ist die Verträglichkeit für nachtaktive Tierarten, insbesondere Insekten, Vögel und Fledermäuse, zu berücksichtigen. Es sind insektenfreundliche Leuchtmittel (z.B. LED) mit staubdichter Abdeckung zum Schutz von Insekten zu verwenden. Die Leuchten dürfen nicht über die Horizontale hinaus nach oben hin abstrahlen.

Die in der Immissionsschutzrichtlinie genannten Hinweise über die schädliche Einwirkung von Beleuchtungsanlagen auf Tiere - insbesondere auf Vögel und Insekten - und Vorschläge zu deren Minderung (Anhang) sind zu beachten.

Planungsrelevante Geschützte Arten

Das Land Nordrhein-Westfalen stellt den Gemeinden eine Liste „Planungsrelevanter geschützter Arten“ zur Verfügung. Für das Messtischblatt 5008/2 Köln-Mühlheim werden die folgenden Arten genannt (s.u.).

Auflistung der erweiterten Auswahl planungsrelevanter Arten in den Lebensraumtypen

- Laubwälder mittlerer Standorte
 - Kleingehölze, Allen, Bäume, Büsche und Hecken
 - Gebäude
 - Brachen
- (Angaben nach

LANUV Nordrhein-Westfalen Messtischblatt 5008/2 Köln-Mühlheim, Abfrage Mai 2020)

Planungsrelevante Arten für Quadrant 2 im Messtischblatt 5008/2 Köln-Mühlheim									
Auflistung der erweiterten Auswahl planungsrelevanter Arten in den Lebensraumtypen, Gebäude, Laubwälder, Kleingehölze und Brache									
Art									
Wissenschaftl. Name	Deutscher Name	Status	Erhaltungszustand in NRW (KON)	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Relevanz	Wälder	Klein Gehölz	Gebäude	Brache
Vögel									
Accipiter gentilis	Habicht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	G-	keine	(FoRu)	(FoRu), Na		(Na)
Accipiter nisus	Sperber	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	G	keine	(FoRu)	(FoRu), Na		(Na)
Asio otus	Waldohreule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	U	keine	Na	Na		(Na)
Bubo bubo	Uhu	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	G	keine	Na		(FoRu)	(Na)
Buteo buteo	Mäusebussard	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	G	keine	(FoRu)	(FoRu)		(Na)
Cuculus canorus	Kuckuck	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U-	U-	keine	(Na)	Na		Na
Delichon urbica	Mehlschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	U	keine			FoRu!	(Na)
Dendrocopos medius	Mittelspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	G	keine	Na			
Dryobates minor	Kleinspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	U	keine	Na	Na		
Dryocopus martius	Schwarzspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	G	keine	Na	(Na)		
Falco tinnunculus	Turnfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	G	keine		(FoRu)	FoRu!	Na
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U-	U	keine		(Na)	FoRu!	(Na)
Passer montanus	Feldsperling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	U	gering	(Na)	(Na)	FoRu	Na

Phoenicurus phoenicurus	Gartenrotschwanz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	U	keine	FoRu	FoRu	FoRu	
Phylloscopus sibilatrix	Waldlaubsänger	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	U	keine	FoRu!			
Scolopax rusticola	Waldschneepfe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	G	keine	FoRu!	(FoRu)		
Serinus serinus	Girlitz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	unbek.	unbek.	gering				(FoRu), Na
Strix aluco	Waldkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	G	keine	Na	Na	FoRu!	Na
Sturnus vulgaris	Star	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	unbek.	unbek.	gering			FoRu	Na
Säugetiere									
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	G	gering	Na	Na	FoRu!	

Legende

Erhaltungszustand in NRW (Ampelbewertung): S=ungünstig/schlecht (rot), U=ungünstig/unzureichend (gelb), G=günstig (grün), ATL=atlantische biogeographische Region, KON=kontinentale biogeographische Region

Na=Nahrung, FoRu=Fortpflanzung und Ruhestätte, !=Schwerpunkt, ()= bedingt.

Bewertung

Fledermäuse

Zwergfledermäuse kommen in gut strukturierten Landschaften, auch in Siedlungsbereichen, vor. Oft werden Spalten, Ritze, oder lose Dachpfannen an Gebäuden für Quartiere genutzt, daneben werden auch Baumquartiere oder Nistkästen bewohnt. Hinweise auf Wochenstuben (vorrangig Gebäude) oder Sommerquartiere im Plangebiet liegen nicht vor. Für die Nahrungssuche können Brachen, Wald- und Gebüschränder im Gebiet, aber auch die Straßenlaternen in den umliegenden Straßen genutzt werden. Bei einer Bebauung würden die Jagdgebiete im Plangebiet entfallen. Die Jagdgebiete entlang der Straßen und des Waldrandes an der Belkawa Arena bleiben erhalten. Die Zwergfledermaus gilt in Nordrhein-Westfalen derzeit als ungefährdet.

2017 konnten auf einer Teilfläche im Plangebiet (Fläche der Firma Isotec) die folgenden Arten nachgewiesen werden (vgl. Büro für Ökologie, Kartierungen und Flächenbewertungen Henf)

Breitflügel-Fledermaus (*Eptesicus serotinus*)

Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*)

Kleiner Abendsegler (*Nyctalus leisleri*)

Langohrfledermäuse (*Plecotus*)

Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*)

Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

94% der nachgewiesenen Sonarkontakte waren der Zwergfledermaus zuzuordnen. Individuen anderer Arten kamen nur vereinzelt vor. Die Fledermäuse nutzten die Flächen im Plangebiet zur Jagd, Quartiere in Gebäuden oder Bäumen konnten nicht belegt werden.

2020 wurden die Gebäude auf mögliche Fledermausquartiere überprüft. Insbesondere wurde auf Spalten und Öffnungen in der Dachkonstruktion geachtet und die Fassaden auf Kotsuren abgesucht. Die Dächer der gewerblichen Gebäude sind überwiegend als Flachdächer gestaltet bzw. in Stahlkonstruktion ausgeführt und ohne erkennbare Schäden in der Dachhaut. Hinweise auf gebäudebewohnende Fledermäuse haben sich nicht ergeben. Auch die Dächer der Wohnhäuser an der Jakobstraße befinden sich in einem gepflegten Zustand ohne erkennbare Spalten oder Öffnungen. Kotsuren von Fledermäusen an den Fassaden fehlen.

Eine Beeinträchtigung der Zwergfledermaus und anderer Fledermausarten durch das Planvorhaben ist nicht anzunehmen.



Abb.4: ehem. Ausstellungspavillon der Fa. Köttgen
Aufnahme Mai 2020



Abb.5: Autohändler an der Paffrather Straße
Aufnahme Mai 2020



Abb.6: Brache Aufnahme Mai 2020



Abb.7: Brache Aufnahme Mai 2020

Vögel

Im Untersuchungsbereich konnten keine Bruten oder Reviere der oben genannten planungsrelevanten Vogelarten kartiert werden. Insbesondere der Wald in seiner geringen Größe und isolierten Lage bietet typischen Waldbewohnern keinen geeigneten Lebensraum. Wald- und Gehölzränder, Randstrukturen und ruderale Flächen können für die Nahrungssuche von einigen Vogelarten genutzt werden. Eine besondere Bedeutung dürfte diesen Strukturen aber nicht zukommen. Arten, wie Hausrotschwanz, Amsel, Fitis, Blau- und Kohlmeise gelten als Siedlungsfolger und Ubiquisten, die sich durch die Nähe des Menschen nicht stören lassen. Sie sind nicht gefährdet und finden im Umfeld geeignete Ausweichquartiere und Standorte. Aktuell ist das Gelände durch die Baufeldvorbereitung stark gestört. Große Flächen liegen vorübergehend brach. Nicht betroffene Bereiche, wie die Freiflächen der Wohnhäuser an der Jakobstraße, sind durch eine intensive Nutzung geprägt. Ungestörte Bereiche befinden sich rings um das Stadion, das hier von einem Gehölzstreifen eingesäumt wird. Von hier aus könnten Vogelarten auf der Suche nach Nahrung in das Plangebiet einfliegen. Der nächste bekannte Horst eines Greifvogels ist ca. 650m entfernt. Der Turmfalke brütet am Schornstein der Fa. Zanders. Allerdings ist das Plangebiet für die Jagd von Greifvögeln nicht geeignet.

Eine Beeinträchtigung von planungsrelevanten Vögeln durch das Bebauungsplanverfahren Nr. 2118 – Jakobstraße – kann mit hinreichender Wahrscheinlichkeit

**ausgeschlossen werden. Weitere Untersuchungen sind nicht erforderlich. In den Bebauungsplan sollte der folgende Hinweis aufgenommen werden:
Hinweis: Die Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes zum Schutz von Tieren, insbesondere die Zugriffs- und Störungsverbote sind zu beachten. Notwendige Fäll- und Rodungsarbeiten sind außerhalb der Brut- und Fortpflanzungszeiten durchzuführen.**

Beschreibung der nicht planungsrelevanten Arten Anhang II der FFH RL

Umweltschadensrecht

Auf die weiter gehenden Anforderungen des hier nicht behandelten Umweltschadensgesetzes (USchadG) i.V.m. § 19 BNatSchG wird vorsorglich hingewiesen. Ein Umweltschaden ist jeder Schaden, der erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustandes natürlicher Lebensräume oder Arten hat. Die Regelungen betreffen Schäden von FFH-Arten der Anhänge II und IV FFH-RL, von Vogelarten des Anhangs I und nach Art. 4 Abs. 2 V-RL sowie FFH-Lebensräume des Anhangs I FFH-RL. Eine Schädigung liegt nicht vor, wenn die nachteiligen Auswirkungen zuvor ermittelt und von den zuständigen Behörden genehmigt wurden bzw. zulässig sind (siehe dazu § 19 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG).

Aufgrund des USchadG können auf den Verantwortlichen für einen Umweltschaden bestimmte Informations-, Gefahrenabwehr- und Sanierungspflichten zukommen. Zum Zwecke der Haftungsfreistellung kann es daher sinnvoll sein – über den Anwendungsbereich der artenschutzrechtlichen Vorschriften hinaus – ggf. Angaben über die genannten Arten und Lebensräumen und entsprechende Auswirkungen im Zusammenhang mit dem USchadG zu ermitteln. In diesem Zusammenhang sind folgende Arten von Interesse. Alle diese Arten kommen in NRW vor und sind ausschließlich im Anhang II der FFH-RL gelistet:

Anhang II FFH-RL:

Fische

Alosa alosa – Maifisch, *Cobitis taenia* – Steinbeißer, *Cottus gobio* – Groppe, *Lampetra fluviatilis* – Flußneunauge, *Lampetra planeri* – Bachneunauge, *Misgurnus fossilis* – Schlammpeitzger, *Petromyzon marinus* – Meerneunauge, *Rhodeus sericeus amarus* – Bitterling

Salmo salar – Lachs

Weichtiere

Margaritifera margaritifera – Flussperlmuschel, *Vertigo angustior* – Schmale Windelschnecke

Vertigo moulinsiana – Bauchige Windelschnecke

Schmetterlinge

Euphydryas aurinia – Skabiosen-Scheckenfalter, *Euplagia quadripunctaria* – Spanische Flagge

Käfer

Lucanus cervus – Hirschkäfer

Libellen

Coenagrion mercuriale – Helm-Azurjungfer, *Coenagrion ornatum* – Vogel-Azurjungfer
Farn- und Blütenpflanzen, Moose

Dichelyma capillaceum – Haar-Klauenmoos, *Orthotrichum rogeri* – Großsporiges Goldhaarmoos

(Nach Text und Angaben von LANUV NRW, [REDACTED], 14.04.2011)

Keine der oben genannten Arten konnte im Untersuchungsbereich nachgewiesen werden. Der Bereich des Bebauungsplanes Nr. 2118– Jakobstraße - ist aufgrund seiner Ausstattung für die o. g. Arten auch potentiell nicht als Habitat geeignet.

Protokoll der Artenschutzrechtlichen Prüfung

Der Planbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 2118 -Jakobstraße- wurde auf Vorkommen von planungsrelevanten Arten in NRW überprüft. Für diese Arten liegen keine Hinweise auf ein Vorkommen vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung erfordern würden. Es liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor. In der Anlage ist das Ergebnis der Speziellen Artenschutzrechtlichen Prüfung protokolliert. Das Protokoll ist Bestandteil der Prüfung. Es ist mit der Stufe I und der Vorprüfung des Artenspektrums und der Wirkfaktoren abgeschlossen.

Zusammenfassung

Die artenschutzrechtliche Prüfung (ASP) zum Bebauungsplan Nr. 2118 -Jakobstraße- der Stadt Bergisch Gladbach kommt zu dem Ergebnis, dass im Rahmen des Planungsverfahrens die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG beachtet werden, insbesondere für FFH-Anhang IV-Arten oder europäische Vogelarten. Es sind keine Vorkommen europäisch geschützter Arten (planungsrelevanter Arten) bekannt und zu erwarten. Negative Wirkfaktoren sind durch das Bebauungsplanverfahren nicht zu erwarten. Es sprechen keine artenschutzrechtlichen Aspekte gegen die Planungen.

- Anlage
Protokoll der Artenschutzprüfung

Aufgestellt im August 2021

Im Auftrag



Dipl. Biologe

Literatur

-VV-Artenschutz - Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (Runderlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW vom 06.06.2016)

-Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in NRW (Leitfaden des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 10.11.2017)

-Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben (Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010)

-Artenschutz im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren (Runderlass des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 17.01.2011)

-Umsetzung des Artenschutzes gemäß § 44 Abs. 4 BNatSchG in der Landwirtschaft in Nordrhein-Westfalen (Leitfaden des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 07.05.2013)

-Vorschriften zum Schutz von Arten und Lebensräumen in Nordrhein-Westfalen (Broschüre des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom September 2010)

-Peutz Consult: „Lichttechnische Untersuchung zur Erneuerung der Flutlichtanlage der BEL-KAW-Arena in Bergisch Gladbach“, Bericht F-9175-1 vom 23.03.2021

-Ministerium für Bauen, Wohnen und Verkehr: „Lichtimmissionen, Messung, Beurteilung und Verminderung“ Gem. RdErl. des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz –V-5 8800.4.11 – und des Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr – VI.1 – 850 v. 11.12.2014

Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll –

A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben	
Plan/Vorhaben (Bezeichnung):	<u>B-Plan Nr. 2118 - Jakobstraße -</u>
Plan-/Vorhabenträger (Name):	<u>Stadt Bergisch Gladbach</u> Antragstellung (Datum): <u>Mai 2020</u>
<div style="border: 1px solid black; padding: 5px;">Qualifiziertes Bebauungsplanverfahren nach BauGB. Ortsteil Bergisch Gladbach - Mitte</div>	
Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)	
Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände <small>(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)</small>	
Nur wenn Frage in Stufe I „ja“: Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<p>Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden: <small>Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Insekten bzw. um Ackerwildarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.</small></p> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px;">Fledermäuse, Vögel. Keine Nachweise planungsrelevanter Arten im Plangebiet. Siehe auch Erläuterung zur ASP.</div>	
Stufe III: Ausnahmeverfahren	
Nur wenn Frage in Stufe II „ja“: 1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<div style="border: 1px solid black; padding: 5px;">Kurze Darstellung der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses und Begründung warum diese dem Artenschutzinteresse im Rang vorgehen; ggf. Darlegung warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Kurze Darstellung der geprüften Alternativen, und Bewertung bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.</div>	

Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:

- Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“:

(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)

- Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG

Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:

- Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.

Kurze Begründung der unzumutbaren Belastung